

III.

Abschaffung der Ausnahme- und Sondergerichte des Hitlerregimes

Der Volksgerichtshof, die Gerichte der NSDAP und die Sondergerichte sind aufgehoben, ihre Wiedereinsetzung ist verboten.

IV.

Unabhängigkeit der Rechtsprechung

1. In der Ausübung seiner Amtstätigkeit ist der Richter unabhängig von Weisungen der ausführenden Gewalt. Er ist nur dem Gesetz unterworfen.

2. Der Zugang zum Richteramt steht ohne Rücksicht auf Rasse, gesellschaftliche Herkunft oder Religion allen Personen offen, sofern sie die Grundsätze der Demokratie anerkennen. Beförderung des Richters erfolgt ausschließlich nach Maßgabe seiner Leistungen und juristischen, Befähigung.

V.

Schlußbestimmung

Ordentliche deutsche Gerichte werden die Rechtspflege in Deutschland im Einklang mit den Grundsätzen dieser Proklamation ausüben.

Berlin, den 20. Oktober 1945.

PIERRE KOENIG
General d'Armee

GREGOR ZHUKOV
Marshal of the Soviet Union

DWIGHT D. EISENHOWER
General of the Army

BRIAN L. ROBERTSON
Lieutenant General